

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/13 B

L 1 AS 1677/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AS 3983/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauereistraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 12.12.2012, das am 13.12.2012 beim Sozialgericht Karlsruhe eingegangen, von dort an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) und von diesem an das BSG weitergeleitet wurde und hier am 4.1.2013 eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im ihm am 11.12.2012 zugestellten Beschluss des LSG vom 4.12.2012 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie mit Senatsschreiben vom 7.1.2013 hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

